



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Nidwalden

Mit der Akut- und Übergangspflege soll gewährleistet werden, dass Patientinnen und Patienten nach dem Spitalaufenthalt nicht wieder rehospitalisiert werden müssen. In Nidwalden bietet das Alters- und Pflegeheim HEiMET AG aus Ennetbürgen neu seit 1. Januar 2014 Leistungen der Akut- und Übergangspflege an.

Die Akut- und Übergangspflege wurde per 1. Januar 2011 im Krankenversicherungsgesetz (KVG) verankert. Sie umfasst die Pflege direkt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Damit soll Patientinnen und Patienten, deren Gesundheitszustand zwar stabil ist, die aber noch befristete Pflege benötigen, die Wiedererlangung der Selbstständigkeit in der gewohnten Umgebung ermöglicht werden. Ziele der Akut- und Übergangspflege sind die dauerhafte Rückkehr nach Hause und das Vermeiden eines Wiedereintritts in ein Spital. Die Spitäler sind darauf angewiesen, im Rahmen der darauffolgenden Pflege auf einen kompetenten und fachlich ausgewiesenen Partner zählen zu können.

Teil der nachstationären Behandlung

Bei der Akut- und Übergangspflege handelt es sich um Leistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt nötig werden und die zwingend von einer Spitalärztin oder einem Spitalarzt verordnet werden müssen. Die Pflegeleistungen werden für maximal zwei Wochen erbracht und sind Teil der nachstationären Behandlungskette. Im Anschluss daran kann die Hausärztin oder der Hausarzt eine weiterführende Pflege im Rahmen der Langzeitpflege verordnen, sofern dies medizinisch indiziert ist.

Angebot in Nidwalden: HEiMET AG in Ennetbürgen

Das Alters- und Pflegeheim HEiMET AG in Ennetbürgen ist auf der aktuellen Pflegeheimliste aufgeführt und bietet im Kanton Nidwalden seit dem 1. Januar 2014 Leistungen der Akut- und Übergangspflege an. Die HEiMET AG hat sich

entsprechend vorbereitet und spezifische Strukturanpassungen vorgenommen sowie notwendige Personalschulungen durchgeführt. Das Anmeldeformular ist auf der Webseite www.heimet.org abrufbar. Es muss ausgedruckt und von der Spitalärztin beziehungsweise dem Spitalarzt unterschrieben werden.

Weiterführende Informationen:

<https://secure.i->

web.ch/dweb/nw/de/online/main/publikationen/?action=info&pubid=6902

(Formular „Kriterien zur Erbringung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Alters- und Pflegeheimen“)

RÜCKFRAGEN

Volker Zaugg, Telefon 041 618 76 03, erreichbar am Freitag, 10. Januar 2014 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 10. Januar 2014